

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie bereits in den vorangegangenen Veranstaltungen des Runden Tisch zu Prüfungsfragen, möchte ich auch unsere letzte Veranstaltung am 11.01.2011 kurz zusammenfassen und Ihnen als Anlage die Powerpoint Präsentationen zu den einzelnen Themen zur Verfügung stellen.

Die Tagesordnung unserer Beratung am 11.01.2011 beinhaltet:

1. Freiversuch zu Modulprüfungen
2. Zugang zum Masterstudium, Zulassungsverfahren in der Zukunft
3. Elektronische Fassung der Abschlussarbeit - Verfahrensregeln
4. Sonstiges (SB-Service usw.)

zu 1.)

Angeregt durch unsere Diskussion im Dezember 2008 zur Freiversuchsregelung in der Rahmenprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz, wurde im Rahmen der Novellierung dieser Rahmenordnung im Frühjahr 2009 die Freiversuchsregelung geändert. Alle Prüfungsordnungen die nach dem Frühjahr 2009 entstanden sind bzw. Ordnungen die danach geändert wurden, enthalten die neue Freiversuchsregelung. Damit existieren zur Zeit zwei Regelungen nebeneinander. Es ist damit bei der Beurteilung einer Freiversuchsregelung stets darauf zu achten, nach welcher Version der Prüfungsordnung der jeweilige Student studiert. Die alte Freiversuchsregelung bezog sich auf einzelne Prüfungen. Die neue Freiversuchsregelung setzt voraus, dass der Student die letzte Prüfung der Modulprüfung vorfristig abgelegt hat. Erst dann gelten Prüfungen dieses Moduls als Freiversuch. Weitere Hinweise dazu finden Sie in der anhängenden Powerpointpräsentation "Freiversuch".

zu 2.)

In der anhängenden Powerpointpräsentation zum Zugang zum Masterstudium, Zulassungsverfahren in der Zukunft, werden Probleme und Lösungsansätze im Zusammenhang mit dem Einstieg in ein Masterstudium aufgezeigt. Ein hoher Arbeitsaufwand für die Prüfungsausschüsse ergibt sich durch die erforderliche Zugangsprüfung von externen Bewerbern (im Wintersemester 2010/11 über 1.200). Hier ist vorgesehen, die im Vorjahr begonnenen Äquivalenzlisten zu vervollständigen. Das Studentensekretariat wird den Prüfungsausschüssen Listen mit den getroffenen Entscheidungen im Wintersemester 2010/11 mit der Bitte zusenden, zu prüfen, ob die getroffenen Entscheidungen Allgemeingültigkeit besitzen. In solchen Fällen wird zukünftig die Entscheidung bezüglich der Zugangsvoraussetzungen eines Bewerbers im Studentensekretariat, auf der Grundlage dieser Liste, getroffen. Eine rege Beteiligung an diesem Verfahren kann dazu beitragen, den sicher auch in diesem Jahr anwachsenden Arbeitsaufwand in diesem Zusammenhang, zu reduzieren. Die Immatrikulation in einen Masterstudiengang setzt, gemäß SächHSG, den Nachweis des Abschlusses des Bachelorstudienganges voraus. Seitens des SMWK wird auf Anfrage der Standpunkt (wie auch in anderen sächsischen Hochschulen inzwischen umgesetzt) vertreten, dass eine Immatrikulation auch mit einer auflösenden Bedingung auf der Grundlage des allgemeinen Verwaltungsrechtes, erfolgen könnte. Favorisiert wird die Variante, dass ein Student die Möglichkeit hat, sich in den Master zu immatrikulieren mit der Bedingung, dass er bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums den Bachelorabschluss nachweist. Aufgrund des Sachverhaltes, dass der Student im Masterstudiengang eingeschrieben ist, kann er sich ab dieser Zeit zu keinen Prüfungen mehr im Bachelorstudiengang anmelden. Das heißt, diese Regelung ist hilfreich für Studierende, die nur noch angemeldete Prüfungen (z.B. Abschlussarbeit) abschließen müssen. Für Studenten die im 7. Fachsemester noch Bachelorprüfungen ablegen müssen, besteht die Möglichkeit, soweit von den Fakultäten angeboten, bereits Leistungen für den Masterstudiengang im Rahmen des Studium generale zu erbringen. In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen hat, entsprechend SächsHZG, die Auswahl überwiegend nach dem erlangten Abschluss im Bachelorstudiengang zu erfolgen. Dies führt zu einer zeitlichen Problematik, da die Bewerber jeweils bis 15.08. ihren Studienabschluss nachweisen müssen. In diesem Zusammenhang orientiert das SMWK eine Durchschnittsnote im Bachelorstudiengang zu bilden, auf deren Grundlage dann das Auswahlverfahren durchgeführt wird. Hier wird es erforderlich sein, bis zum nächsten Zulassungsverfahren die Zulassungsordnung der Technischen Universität Chemnitz anzupassen. Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint auch, bei vorhandenen Masterstudiengängen zu prüfen,

ob nicht auch eine Immatrikulation im Sommersemester ,ggf. in der Abweichung vom Regelfall, möglich ist. Dies allerdings erfordert eine Änderung der entsprechenden Studiendokumente.

zu 3.)

Mit der Novellierung der Rahmenordnung im Jahr 2009 wurde die Möglichkeit eingeräumt, Abschlussarbeiten auch in elektronischer Form zu fordern. Davon wurde in Studiendokumenten, welche nach dem Frühjahr 2009 entstanden sind, vielfach Gebrauch gemacht. In der Diskussion wurde abgewogen in welcher Form eine solche elektronische Fassung eingereicht werden soll. Im Ergebnis der Diskussion wird favorisiert, dass der Student im Zentralen Prüfungsamt seine gedruckten Exemplare abgibt und die Form der elektronischen Fassung mit dem Erstprüfer abstimmt und auch bei diesem entsprechend abgibt. Zur Fristwahrung muss der Student sein gedrucktes Exemplar der Abschlussarbeit im Zentralen Prüfungsamt abgeben. Das Zentrale Prüfungsamt wird auf seinen Internetseiten entsprechend informieren.

zu 4.)

Der Ausbau des SB-Service ist weiter vorangeschritten. Zur Zeit haben 17 % der Studierenden der Technischen Universität Chemnitz die Möglichkeit, sich über SB- Service zu Prüfungen ihres Studienganges anzumelden, ihre Prüfungsergebnisse zu erfahren und sich entsprechende Übersichten auszudrucken. Darüberhinaus können alle Studenten diesen Service für das Studium generale nutzen. Weitere Hinweise finden Sie in der anhängenden Powerpoint Präsentation "SB-Service". Vielfach besteht das Interesse von Studierenden, ihre Notenübersichten in englischer Sprache zu erhalten (transcript of records). Das Zentrale Prüfungsamt möchte diesen Service ausbauen, bedarf dazu aber der Unterstützung der Fakultäten. Die entsprechenden Module der Studiengänge bzw. Prüfungen der Fakultäten sollten durch diese übersetzt werden. Das Zentrale Prüfungsamt wird sich diesbezüglich an die Fakultäten wenden. Zielstellung ist es auch, die Prüferfunktion, welche der SB-Service bietet, umzusetzen. Probleme in diesem Zusammenhang bestehen darin, dass mitunter gleiche Prüfungen unterschiedliche Titel haben oder Prüfer den Prüfungen nicht eindeutig zugeordnet werden können. Hier bedarf es weiteren Abstimmungsbedarf. Sinnvoll in diesem Zusammenhang ist die Einführung und allgemeine Verwendung eines einheitlichen Prüfungsnummernsystems.

Das Erarbeiten von Vorschlägen im Zusammenhang mit üblichen Leistungen § 48 BaföG hat sich schwieriger gestaltet als erwartet. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus den vielfachen Wahlmöglichkeiten, besonders auch ab dem 4. Semester, sowie der Vergabe und Ausweisung von Leistungspunkten für Module die oftmals über mehrere Semester reichen. Mit der schon genannten Novellierung der Rahmenordnung ist es auch möglich in den Modulbeschreibungen den Arbeitsaufwand für Prüfungen durch in Klammer gesetzte Leistungspunkte auszuweisen. Dies ist inzwischen in mehr als der Hälfte der Bachelorstudiengänge umgesetzt. Auf dieser Basis wird es auch möglich sein, bezüglich der üblichen Leistungen, Unterstützung durch das Prüfungsamt zu leisten. Hier ist eine Abstimmung mit den entsprechenden Verantwortlichen für BaföG vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Junghanns
Leiter Studentenservice